

UR
24. Juni 1999

Infobrief 31/99

Lebensversicherungshypothek: Vorfälligkeitsentschädigung der Erben bei vorzeitigem Tod

Sachverhalt

Die HypoVereinsbank (Niederlassung Nürnberg-West) schloß mit einem Kunden zur Finanzierung einer Privatklinik zwei Darlehensverträge über 260.000 und 1.090.000,- ab, die 1996 umgeschuldet wurden. Es wurde eine Rückzahlungsfrist und Konditionenfestschreibungszeit bis zum 30.05.2001 vereinbart.

Zur Deckung der Kreditsumme ließ sich die Bank Forderungen aus drei Kapitallebensversicherungen abtreten. Versicherte Person war in zwei Fällen mit einer Versicherungssumme von DM 60.000,- und DM 769.000,- der Kreditnehmer, der am 03.11.1998 verstarb. Die Versicherungsgesellschaft zahlte daraufhin insgesamt DM 984.253,73 an die Bank aus.

Auf die Anfrage der Ehefrau des verstorbenen Kreditnehmers hinsichtlich der (teilweisen) Tilgung des Kredits verwies die Bank auf den vertraglich vereinbarten Rückzahlungstermin (30.05.2001) und erklärte sich zu einer früheren Ablösung des Kredits lediglich gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung von insgesamt DM 90.146,65 bereit. Auf die Stellungnahme des IFF hin blieb die HypoVereinsbank bei ihrer Auffassung und führte im wesentlichen an, dass Kapitallebensversicherungshypotheken nicht mit Annuitätendarlehen vergleichbar seien, sie dort einen höheren Schaden bei vorzeitiger Ablösung habe, die Refinanzierung anders sei und man schließlich bei der Lebensversicherungshypothek noch einen Zusatzgewinn in der Kapitalansparung habe.

Stellungnahme

Die HypoVereinsbank ist offensichtlich der Auffassung, mit dem Tod des Kreditnehmers könne sie über die Verwendung der anfallenden Lebensversicherungssumme zur Tilgung des Kredits nach eigenem Belieben entscheiden. Eine Auslegung des Kreditvertrags gem. § 133, 157 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ergibt für den vorliegenden Fall jedoch, daß hier eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht geschuldet ist, weil eine Tilgung in Höhe der ausgezahlten Kreditsumme vertraglich vereinbart wurde. Es sprechen für eine solche Auslegung drei Aspekte:

1. Eine Lebensversicherungshypothek ist, wie in der Rechtsprechung inzwischen mehrfach festgestellt worden ist¹ und wie es im Marketing auch dem Kunden immer wieder erklärt wird, mit einer Tilgungshypothek mit Restschuldversicherung voll kongruent. Die Zielsetzung, Finanzierung von Grundbesitz, Tilgung der Schuld durch die Rückzahlungen und Absicherung der Restschuldsumme für den Todesfall entsprechen dem Annuitätendarlehen. Es gehört schon juristische Spitzfindigkeit dazu, aus rein juristischen Unterschieden auch wirtschaftliche Unterschiede herzuleiten, die im Ergebnis dann den Effekt haben, **daß Kunden der Lebensversicherungshypothek erheblich schlechter gestellt** sind als Kunden von Hypothekendarlehen mit Restschuldversicherung.

Auslegung des Vertrages

2. Zwar endet auch ein Kreditvertrag wegen des Grundsatzes der Universalsukzession im Erbrecht (vgl. §§1922 und auch 1967 BGB) nicht ohne weiteres mit dem Tode des Kreditnehmers. Hat sich aber eine Bank zur Rückzahlung des Kredits Forderungen aus einer Lebensversicherung abtreten lassen, so ist, sofern zwischen den Parteien nichts anderes besonders bestimmt ist, bereits im Darlehensvertrag konkludent auch eine Tilgungsabrede dahingehend enthalten, daß im Versicherungsfall eine Rückzahlung des Kredits auch vor dem für den ordentlichen Vertragsablauf vereinbarten Rückzahlungstermin erfolgen kann. Legt man nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§157 BGB) unter Berücksichtigung des wirklichen Willens der Parteien (§133 BGB) die **Vereinbarung** aus, so muß man zu dem Schluß kommen, daß im Todesfall die Versicherungssumme die Restschuld vollständig abdecken sollte, so daß für diesen Fall keine weiteren Entschädigungszahlungen verlangt werden können. Entgegenstehende Regelungen enthielten auch die AGB nicht, was ohnehin angesichts des Vorrangs der Individualabrede keine rechtliche Bedeutung hätte.
3. Die für die Auslegung entscheidende Parallele ergibt sich nämlich aus den Fällen, bei denen die Kredite mit einer Restschuldversicherung auf den Todesfall verbunden sind. Hier führt der Eintritt des Versicherungsfalls automatisch zu einer Abwicklung des Kreditvertrags bis zur Höhe der Versicherungssumme. Diese Fälle sind mit Krediten, bei denen zur Rückzahlung eines Kredits Forderungen aus normaler Lebensversicherung abgetreten werden, durchaus vergleichbar. Denn in beiden Fällen sichert sich die Bank auch gegen das Risiko des vorzeitigen Ablebens des Kreditnehmers ab. In der Regel sind auch die zugrundeliegenden Darlehensverträge identisch. Soweit dort zur Verwendung der Versicherungssumme nichts besonderes vereinbart wird, sind die Verträge daher in beiden Fällen auch gleich auszulegen.
4. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit der zwischen Kreditnehmer und Banken vorherrschenden Verkehrssitte. Üblicherweise wird nämlich von den Banken im Falle des vorzeitigen Ablebens des Darlehensempfängers eine Vorfällig-

¹ dazu demnächst ausführlich Reifner, Rechtsfragen der Lebensversicherungshypothek, Zeitschrift für Bankrecht und Bankbetriebswirtschaftslehre, 1999)

keitsentschädigung zur Ablösung des Kredits nicht verlangt. Der vorliegende Fall bildet hier leider eine bedauerliche Ausnahme.

5. Die HypoVereinsbank hat hier schließlich offenbar wie selbstverständlich die Auszahlung der Versicherungssumme entgegengenommen und unterstützt damit die hier vorgenommene Auslegung. Wenn die Vertragsparteien, wie das regelmäßig der Fall ist, bei der Abtretung keine ausdrückliche Vereinbarung dazu getroffen haben, was vor Fälligkeit des Kredits mit der Versicherungssumme zu geschehen hat, ist die Bank nach der anlässlich der Forderungsabtretung getroffenen Sicherungsabrede auch nicht berechtigt, diese Summe zu behalten, ohne daß der Sicherungsfall eingetreten ist, d.h. der Kredit nicht mehr ordentlich durch den Darlehensnehmer bedient wird (vgl. Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Rdnr. 1178). Damit die Bank daher überhaupt vereinbarungsgemäß auf die an sie ausbezahlte Versicherungssumme zugreifen kann, ist der Kreditvertrag deshalb gesetzeskonform so auszulegen, daß er eine entsprechende Tilgungsabrede für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Kreditnehmers enthält. Wo eine besondere Vereinbarung im Vertrag zur Verwendung der Lebensversicherungssumme bei vorzeitigem Ableben des Kreditnehmers fehlt, muß dieser aus oben genannten Gründen auch nicht damit rechnen, daß die Bank den Betrag einfach einbehält. Will die Bank Versicherungszahlungen, die vor der geplanten ordentlichen Kreditlaufzeit anfallen, nicht zur Rückzahlung des Kredits verwenden, muß sie dies bereits bei Abtretung der Forderung anlässlich des Abschlusses des Darlehensvertrags ausdrücklich vereinbaren.

Haftung aus Aufklärungsverschulden

6. Da eine solche Schlechterstellung nach der ständigen Rechtsprechung auch aufklärungsbedürftig gewesen wäre, müßte der dadurch entstandene Schaden auch aus dem Gesichtspunkt es **Aufklärungsverschuldens** ersetzt werden.

Eine **Aufklärungspflicht bei Finanzdienstleistungen** besteht, wenn der Vertragspartner die Aufklärung nach Treu und Glauben und der Verkehrsauffassung redlicherweise erwarten darf.² Anhand des besonderen Geschäftstyps sowie des betroffenen Kundenkreises muß im einzelnen dargelegt werden, welche Pflichten sich aus Treu und Glauben ergeben³. Ferner ist auf die Aufklärungsbedürftigkeit des Kunden und dessen Geschäftserfahrung abzustellen.⁴ Die Rechtsprechung hat bisher vor allem für besonders komplizierte Geschäfte⁵, bei undurchsichtigen Vertragskombinationen wie im finanzierten Abzahlungsgeschäft⁶, bei der Koppelung einer Kapitallebensversicherung mit einem Festkredit⁷, bei der Umschuldung⁸ und besonders bei falscher Beratung im Anlagebereich⁹ den Banken eine gesteigerte Aufklärungspflicht auferlegt, wobei neben der c.i.c. diese Pflichten auch aus einem (zumeist konkludent) geschlossenen Beratungsvertrag konstruiert wurden¹⁰.

Bereits in seiner eingangs wiedergegebenen Entscheidung¹¹ aus dem Jahre 1979 hat er deutlich gemacht, daß Kapitallebensversicherungskredite als Kombinationsprodukte erheblichen Erklärungsbedarf beim Kunden über die damit verbunden Risiken und die Unterschiede zu einer einfachen Finanzierung erforderlich machen. Von daher hat er eine Bank grundsätzlich bei Konsumentenkrediten, die mit Kapitallebensversicherungen gekoppelt sind, für verpflichtet angesehen, den Kreditnehmer aus dem Grundsatz der c.i.c. so zu stellen, als wenn er das Koppelungsgeschäft nicht abgeschlossen, sondern einen üblichen Ratenkredit in Anspruch genommen hätte. Das OLG Düsseldorf¹² hat dabei dem Kreditnehmer die Beweislast dafür aufgebürdet, daß genau zu den Konditionen zum Zeitpunkt der Kreditvergabe auch ein alternativer Ratenkredit tatsächlich erreichbar gewesen wäre.

In der bisher wohl einzigen Entscheidung, die sich unmittelbar unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung mit der Lebensversicherungshypothek auseinandergesetzt hat, ist der BGH¹³ nur auf den spezifischen Nachteil eingegangen, der aus der Koppelung mit einer Kapitallebensversicherung dadurch entsteht, daß die Zinsbindung im Kreditvertrag den Kreditnehmer praktisch zur Akzeptanz aller Bedingungen des Kreditgebers zwingt, weil er an die Kapitallebensversicherung wirtschaftlich gebunden bleibt.

Die Lebensversicherungshypothek gehört somit zu den komplexen Produkten im Finanzdienstleistungsbereich, die zu erhöhten Sorgfalts- und Aufklärungspflichten des Kreditgebers führen.

² BGH NJW 1973, 752, 753; Vortmann, a.a.O., Rdn. 13.

³ BGH WM 1993, 1455, 1456; OLG Frankfurt WM 1980, 95; OLG Celle WM 1988, 1329.

⁴ BGH WM 1993, 1455, 1456; BGH NJW 1981, 1440; BGH WM 1988, 41; Vortmann, a.a.O., Rdn. 26.

⁵ BGH NJW 1978, 2145, 2147; NJW 1979, 2092; vgl. auch Nachweise bei AK-BGB-Teubner BGB § 242 Rdn. 72.

⁶ BGH NJW 1967, 1026, 1027 ff.; NJW 1970, 701; NJW 1971, 2302, 2307; Reifner, Verbraucherverschuldung, S. 187 ff; Hadding, Gutachten zum 53. DJT, 1980, S. 308 f..

⁷ BGH WM 1990, 918 = EWiR § 242 BGB 4/90, 555 (Reifner); ZIP 1989, 558 = EWiR § 242 BGB 2/89, 449 (Reifner); WM 1988, 364 = ZIP 1988, 422.

⁸ BGH WM 1991, 271, 273; BGH WM 1988, 181, 183; OLG München WM 1990, 396.

⁹ Z.B. BGH WM 1993, 1455; BGH WM 1991, 13; BGH WM 1990, 920; BGH NJW 1973, 456, BGH NJW 1977, 2259; OLG Celle WM 1988, 236; OLG Düsseldorf WM 1990, 176.

¹⁰ vgl. zuletzt BGH WM 1998, 378 ff.

¹¹ S.o. bei Fn

¹² WM 1990, 1490-1491 = VuR 1990, 321 mit abl. Anm. Reifner; OLG Düsseldorf Urteil v. 3.7.1992 24 W 11/92;

¹³ BGH NJW-RR 1987, 1184 = ZIP 1987, 1105

Gegenargumente der Bank

7. Dies Ergebnis läßt sich auch daran illustrieren, dass keines **der von der Bank vorgebrachten Argumente** einer näheren Überprüfung standhält.
- a) Das Argument, daß die Bank sich bei Lebensversicherungshypotheken anders **refinanziert** als bei Annuitätendarlehen, hat mit dem Kreditvertrag schlichtweg nichts zu tun. Es handelt sich um Interna der Bank, die zum einen im Kreditvertrag keinen Ausdruck gefunden haben, zum anderen auch unerheblich wären, da es eine Vielzahl von Refinanzierungsmöglichkeiten für Kredite gibt.
 - b) Falsch ist auch das Argument, sie erleide nur bei der Lebensversicherungshypothek durch vorzeitige Rückzahlung einen "**Vorfälligkeitsschaden**". Selbstverständlich würde ein entsprechender Schaden auch beim Annuitätendarlehen auftreten, nur daß er dort wegen der Deckungskongruenz mit einer explizit hierfür abgeschlossenen Restschuldversicherung nicht verlangt wird. Für beide Fälle gilt aber dasselbe: der mit bestimmter berechenbarer Wahrscheinlichkeit eintretende Tod von Kreditnehmern kann nicht ausschließlich in deren Verantwortungsbereich delegiert werden, so daß der der Bank entstehende Verlust von den Erben zu ersetzen wäre. Das BGB kennt beim Schadensersatz eine klare Zuordnung nach **Zurechnungskriterien** vor allem in dem §276 BGB ("Vorsatz und Fahrlässigkeit") Der Tod ist in diesem Sinne aber nicht zu-rechenbar, weil er in der Regel weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt wurde. Der entsprechende Satz in der Bankenstellungnahme entbehrt somit nicht einer gewissen Weltfremdheit.
 - c) Die Ausführung dazu, daß eine **Restschuldversicherung eine reine Risiko-versicherung** sei, während eine Kapitallebensversicherung einen Sparanteil enthält, sind einerseits juristisch selbstverständlich, weil es sich hier um einen einheitlichen Vertrag handelt, andererseits aber in wirtschaftlicher Betrachtungsweise, die hier im Finanzdienstleistungsrecht allgemein angewandt wird und vor allen Dingen im Verbraucherschutz anzuwenden ist, wenig sinnvoll. Eine Kapitallebensversicherung ist, wie der BGH in seiner oben zitierten zweiten Kapitallebensversicherungskreditentscheidung festgestellt hat, ein Sparvertrag, der die Tilgungsleistungen auf den Kredit ablöst, gekoppelt mit einer für Kreditverträge typischen degressiven Restschuldversicherung. Daß beide sich im jeweiligen Zeitabschnitt zur Restschuldsumme ergänzen, hat nichts damit zu tun, daß im Todesfall genau derselbe Effekt wie bei einer Restschuldversicherung eintreten soll: nämlich die Abdeckung der Restschuld durch die Summe der eingezahlten Beträge, die ergänzt werden durch die Restschuldversicherungssumme.
 - d) Die ganze **Konstruktion macht keinen Sinn**, wenn die Lebensversicherungssumme im Todesfall gar nicht zur Tilgung des Kredites verwandt werden kann, weil die Kreditgeber sich weigern, den Kreditvertrag zu beenden. Dann müßten die Kreditgeber ehrlicherweise einen Kreditvertrag allein mit einem Sparvertrag verbinden und separat davon eine Risikolebensversicherung abschließen.
Juristisch unklar ist auch, warum im Todesfall einerseits keine Tilgungsbeiträge mehr zu zahlen sind, die Versicherungssumme der Bank aber nicht als Sicherheit zur Verfügung steht, weil ja nach der Argumentation des Kreditgebers

die Kunden Anspruch auf volle Auszahlung der Lebensversicherungssumme hätten. Ob die Kreditgeber generell wollen, daß im Todesfall keine Tilgung mehr erfolgt und die Lebensversicherung ausgezahlt wird, obwohl der Kredit noch nicht zurückgezahlt ist, wage ich zu bezweifeln. Hier sollte die Hypobank noch einmal ihre Risikospezialisten fragen.

- e) Besonders merkwürdig erscheint das Argument, die Kundin habe ja bei der Anlage des Kapitallebensversicherungsbetrages **einen Ertrag, der den Schaden aus der weiteren Zinszahlung aufwiege**. Auch in der HypoVereinsbank müßte bekannt sein, daß angelegte Gelder in der Regel weniger Ertrag aufweisen als geschuldete Gelder. Diese Zinsspanne¹⁴ ist es, von der Banken leben. Zwar kann die Struktur kurzfristig invers werden, langfristig gilt aber die Regel, daß Anlagezinsen immer niedriger sind als Kreditzinsen, was durch den augenblicklichen Kampf um Marktanteile in der privaten Altersvor-

Folgende Zeitungsmeldungen dienen der Erhellung: "Dreiste Versicherer" Der Spiegel v. 13.7.1998, S.87;"Deutsche bangen um ihre Rente" Hamburger Abendblatt v.14.5.1998, S.26; "Mit falschen Zahlen geködert" Handelsblatt v.16.4.1998, S.37; Der größte Lebensversicherer, die Allianz Leben hat (nach Meldung der Süddt. Ztg. v. 31.3.1999) 1,5 Mrd. DM an stillen Bewertungsreserven aufgelöst, um ihr aktuelles Renditeversprechen von 7, 6% p.A. halten zu können.

sorge nur vernebelt ist.

Insgesamt sind die Argumente so, dass man der Kundin nur raten kann, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, zumal gerade in letzter Zeit sich die kritischen Urteile gegenüber Lebensversicherungshypotheken häufen. (vgl. z.B. LG Hamburg Ur. v. 2.9.1997 322 O 138/97)

Es bleibt als Fazit, daß die HypoVereinsbank ihren Kunden alternativ zu Annuitätendarlehen Lebensversicherungshypotheken verkauft, dabei verschweigt, daß sie im Todesfall erhebliche Nachteile aus dieser Konstruktion haben sollen, weil sie der Meinung ist, daß der Tod des Kreditnehmers für die Bank einen Schaden hervorruft, der trotz Abschluß einer die Restschuld deckenden Versicherung auf den Todesfall von den Erben zu tragen ist.

Wenn sie diesen Sachverhalt in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar herausstellen und in der Werbung erläutern würde, hätten die Verbraucher auch eine gute Möglichkeit, von dieser Konstruktion Abstand zu nehmen. So wie sie im Augenblick verkauft wird, haben sie diese Chance jedoch nicht, so daß allein das Recht ihnen helfen kann.

¹⁴ zur Zinsspanne der Banken, die in den Siebziger Jahren bei 3% und inzwischen bei 2% angesiedelt wird vgl. Kutscher, G., In vielen Banken staut sich der Reformbedarf auf, Handelsblatt v. 21.2.1996 S. 33; FINANZtest v. 1.11.1995 S.23; Hamburger Abendblatt v. 16.4.1994 S.20